



LANS

KUNDMACHUNG über die Auflegung des Wählerverzeichnisses

der Gemeinde Lans für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27. Februar 2022 sowie für den Fall einer engeren Wahl (Bürgermeister-Stichwahl) am 13. März 2022.

Nach § 26 Abs. 2 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, wird kundgemacht, dass das Wählerverzeichnis für die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters zu den u. a. Zeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

**04.01.2022 bis einschließlich 11.01.2022,
im Gemeindeamt Lans, Dorfstraße 43, 6072 Lans**

Dienstag, 04.01.2022	07.30 bis 12.30 Uhr
Mittwoch, 05.01.2022	07.30 bis 12.30 Uhr
Freitag, 07.01.2022	07.30 bis 12.30 Uhr
Montag, 10.01.2022	07.30 bis 12.30 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, 11.01.2022	07.30 bis 12.30 Uhr

Diese Auflegung hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei den bevorstehenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen nur ausüben, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der

- in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,
- vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und
- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag, das ist der 15. Dezember 2021, zu beurteilen.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jeder Unionsbürger, der als Wähler eingetragen ist oder das Wahlrecht für sich in Anspruch nimmt, wegen seiner Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in ein Wählerverzeichnis bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Der schriftliche Berichtigungsantrag kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch mit Fax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

Der Berichtigungsantrag muss bei der Gemeinde bis spätestens 17.00 Uhr des letzten Tages des Einsichtszeitraums einlangen.

Gemeinde Lans
Dorfstraße 43
6072 Lans, Tirol
Österreich

Tel: +43 (0)512 377 378
gemeinde@gemeinde-lans.at
www.gemeinde-lans.at
ATU49084609

Tiroler Sparkasse
IBAN AT06 2050 3007 0000 1506
Raiffeisen Landesbank Tirol
IBAN AT19 3600 0000 0102 0551



Der Berichtigungsantrag ist für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen und zu begründen. Die zur Begründung notwendigen Belege sind dem Antrag anzuschließen. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeinde entgegenzunehmen und an die Gemeindewahlbehörde weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jeder Unionsbürger, der als Wähler eingetragen ist, bei der Gemeinde die Streichung vermeintlich nicht Wahlberechtigter aus einem Wählerverzeichnis oder die Aufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in ein Wählerverzeichnis mündlich oder schriftlich anregen (Berichtigungsanregung).

Die Berichtigungsanregung muss bei der Gemeinde bis spätestens 17.00 Uhr des letzten Tages des Einsichtszeitraums einlangen.

Die Berichtigungsanregung ist zu begründen. Die zur Begründung notwendigen Belege sind der Berichtigungsanregung anzuschließen.

Der Bürgermeister:

Dr. Benedikt Erhard



angeschlagen am: 22.12.2021

abgenommen am: 12.01.2022